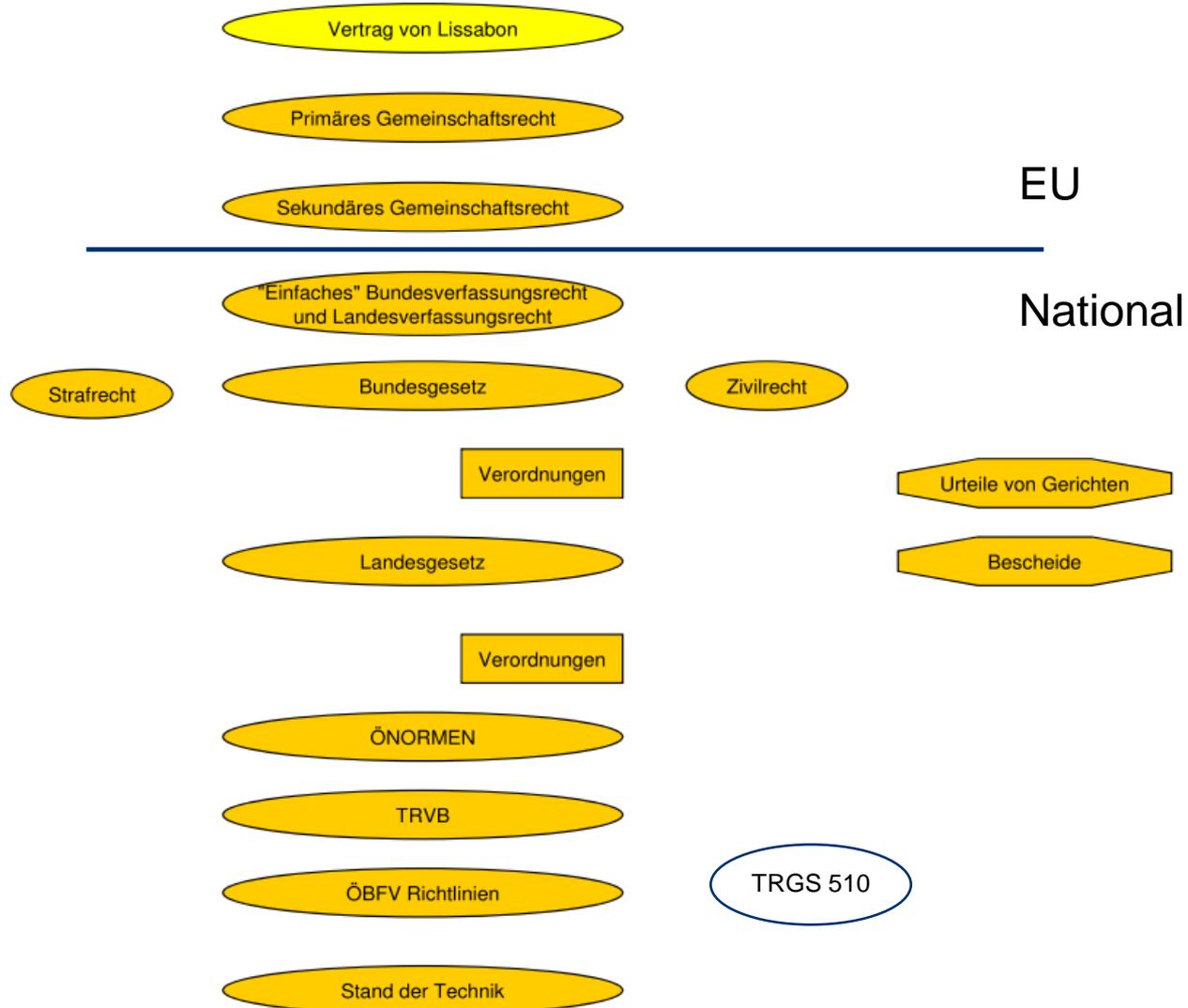


Gesetzliche Bestimmungen

Stufenbau Rechtsordnung



EU-Recht

- Vertrag von Lissabon

http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Lissabon

- Primäres Gemeinschaftsrecht

http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/decisionmaking_process/l14530_de.htm

ranghöchstes Recht der Europäischen Union (EU)

steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung

umfasst im Wesentlichen die Verträge zur Gründung der EU

- Sekundäres Gemeinschaftsrecht

<http://de.wikipedia.org/wiki/Europarecht#Sekund.C3.A4rrecht>

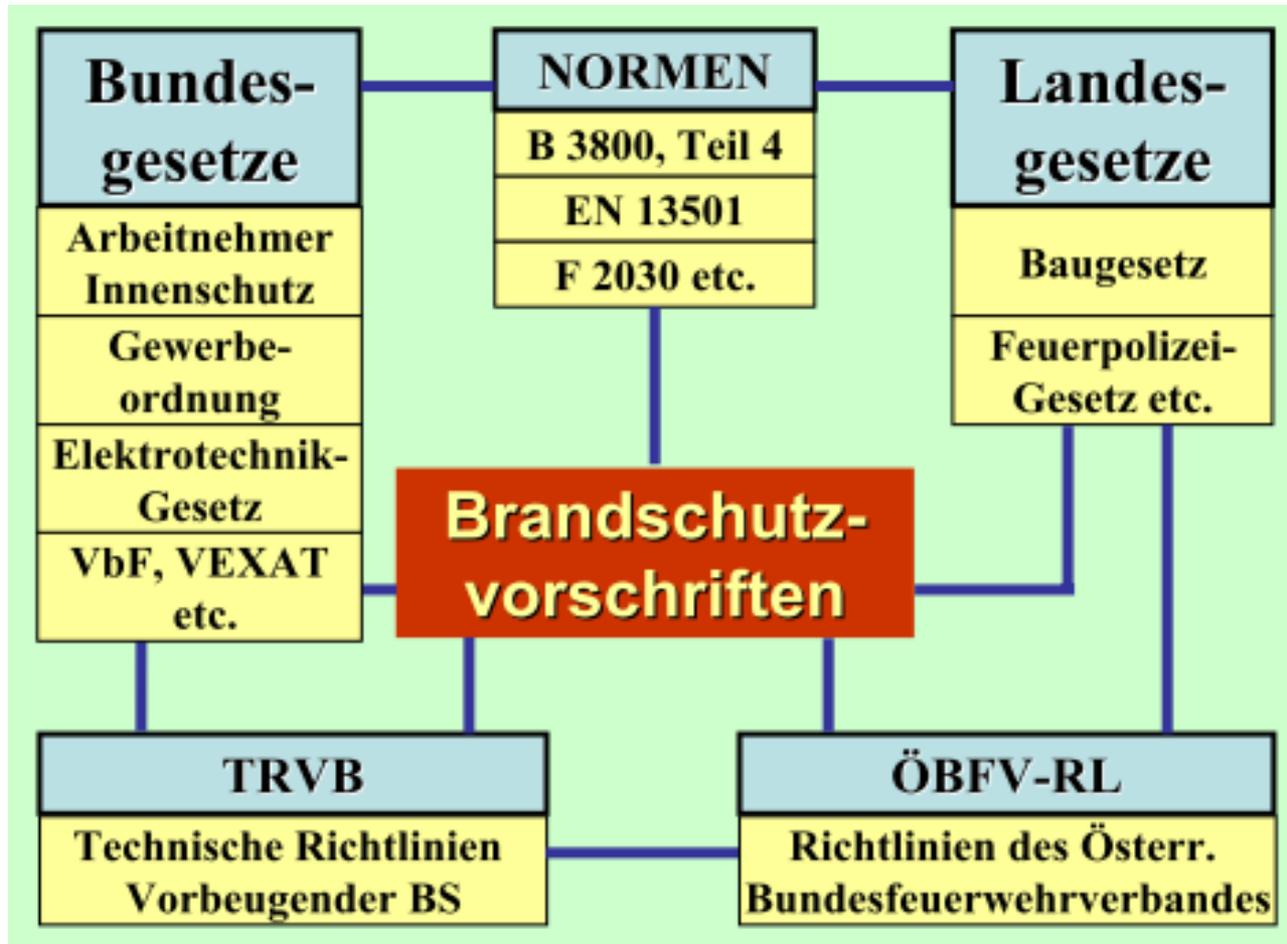
vom Primärrecht abgeleitet

auf Grundlage des Primärrechts von den Organen der EU oder der Europäischen

Atomgemeinschaft erlassene Rechtsakte

Norm	Erzeuger
Leitende Verfassungsprinzipien grundlegende Prinzipien der Verfassung, auch verfassungsrechtliche Grundordnung	Nationalrat; mit 2/3 Mehrheit bei mindestens der Hälfte Anwesenden und Volksabstimmung
Primäres Unionsrecht Gründungs-, Revisions- und Beitrittsverträge Vertrag über die Europäische Union (EU-V), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Euratom-Vertrag und Protokolle	EU
Sekundäres Unionsrecht das von den Organen der Europäischen Union nach Maßgabe des Primärrechts erlassene Recht (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen; Art. 288 AEUV)	EU
“Einfaches” Bundesverfassungsrecht und Landesverfassungsrecht alle Gesetze des österreichischen Bundes- bzw. Landesverfassungsgesetzgebers, die nicht leitende Prinzipien darstellen.	Nationalrat (Landtag); mit 2/3 Mehrheit bei mindestens der Hälfte Anwesenden
Bundesgesetz (Landesgesetz) auch einfaches Bundes- bzw. Landesgesetz genannt (im Verhältnis zum Verfassungsgesetz); die in der Praxis wichtigste Norm	Nationalrat (Landtag); mit einfacher Mehrheit bei mindestens einem Drittel Anwesenden
Verordnung erläutert oder ergänzt ein Gesetz (Aus- oder Durchführungsverordnung)	von Verwaltungsbehörden (hauptsächlich Ministerien) erlassen, basierend auf einer gesetzlichen Ermächtigung
Einzelfallentscheidung	Verwaltung: Bescheid Gericht: Urteil, Beschluss

<https://richtervereinigung.at/justiz/rechtssystem/stufenbau-der-rechtsordnung/>



Bundesverfassung

- 
1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union
 2. Hauptstück: Gesetzgebung des Bundes
 3. Hauptstück: Vollziehung des Bundes
 4. Hauptstück: Gesetzgebung und Vollziehung der Länder
 7. Hauptstück: Garantien der Verfassung und Verwaltung

Bundesgesetze

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)
- Arbeitsstättenverordnung (AStV)
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- ~~Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV)~~
- Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV)





- Elektroschutzverordnung (ESV)
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung (FGTV)
- Flüssiggas-Verordnung (FGV)
- Kälteanlagenverordnung
- Kennzeichnungsverordnung (KennV)
- Pyrotechnik-Lagerverordnung (Pyr-LV)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- Gewerbeordnung (GewO)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 169

- (1) *Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

- (2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.*

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 169

(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.



Strafgesetzbuch (StGB)

§ 170

- (1) *Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten **fahrlässig** begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*
- (2) *Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Dreyßigstes Hauptstück

Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugthuung



- 1) *von dem Schaden aus Verschulden*
- 2) *aus dem Gebrauche des Rechtes;*
3. ***aus einer schuldlosen oder unwillkührlichen Handlung;***
4. *durch Zufall;*
- 5) *durch fremde Handlungen;*
6. ***Durch ein Bauwerk (Verkehrssicherungspflicht)***
7. *Durch ein Tier*

Verkehrssicherungspflicht

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verlangt Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen, deren Rechtsgüter durch die Schaffung einer Gefahrenlage verletzt werden können. Das bezieht sich auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Möglichkeit der Verletzung von Rechtsgütern Dritter bei objektiver sachkundiger Betrachtung zu erkennen ist.

Richterspruch OGH 3 Ob 10/23a

2.2. Der Verkehrssicherungspflichtige muss den Verkehrsbereich für die befugten Benutzer in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand erhalten und diese vor Gefahren schützen. Diese Verpflichtung findet ihre Grenze einerseits in der Erkennbarkeit der Gefahr (vgl RS0023801) und andererseits in der Zumutbarkeit ihrer Abwehr (RS0023397).

Richterspruch OGH 3 Ob 10/23a

5. Es trifft zwar zu, dass die neue ÖNORM für Altbestand – und damit auch die Anlage der Beklagten – nicht gilt.

.....

Trotz einer einmal erteilten Benützungsbewilligung ist daher die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen, die Baulichkeiten sind dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instandzusetzen und es ist ganz allgemein der für die körperliche Sicherheit der Benutzer maßgebliche, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltende Mindeststandard durch zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten. Dieser Mindeststandard ist herzustellen, sofern die Vorschriften die Sicherheitsanforderungen verschärfen (vgl 5 Ob 27/11y mwN).

Arten des Schadenersatzes.

- 1) *bey Verletzungen an dem Körper;
(Schmerzensgeld)*
- 2) *an der persönlichen Freyheit;*
- 3) *an der Ehre;*
- 4) *an dem Vermögen.*

Gesamt von § 1293. bis § 1341.



Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

§ 2. (1) *Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber **durch ein Versehen** einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen **minderen Grad des Versehens** zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.*

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- § 4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)
- § 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (BSO)
- § 7. Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 12. Information
- § 14. Unterweisung
- § 17. Instandhaltung, Reinigung, Prüfung
- § 20. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

§ 25. Brandschutz und Explosionsschutz

§ 32. Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 40. Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 46. Messungen

§ 76. Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte



§ 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Inhaltlich muss das SGD jedenfalls enthalten:

- *Personen, die Evaluierung durchgeführt haben*
- *Zeitraum der Evaluierung*
- *evaluierte Bereiche und Anzahl der dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen*
- *festgestellte Gefahren*
- *durchzuführende Maßnahmen zur Gefahrenverhütung mit Zuständigkeiten und Umsetzungsfristen*
- *ev. durchgeführte Anpassungen des SiGe-Dokumentes*
- *zuständige Person für Arbeitsschutz im Betrieb und diesbezügliche Auskünfte*



§12, § 14

Information vs. Unterweisung

Die **Information** soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen. Sie soll die Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes auf betrieblicher Ebene fördern.

Die **Unterweisung** ist als Schulung zu sehen und bezieht sich im Gegensatz zur Information auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgabenbereich einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

[Link Arbeitsinspektion](#)

§ 25. Brandschutz und Explosionsschutz

- (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.*
- (2) Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.*
- (3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlösch-einrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarm-anlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.*

§ 25. Brandschutz und Explosionsschutz

(4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.

Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 94/2014) (Brandschutzgruppe)

(6) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen.



§ 25. Brandschutz und Explosionsschutz

- (7) Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein.*
- (8) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 7 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen.*
- (9) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 4, 6 und 8 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.*

Arbeitsstättenverordnung (AStV)

5. Abschnitt Erste Hilfe und Brandschutz

§ 39. *Mittel für die Erste Hilfe*

§ 40. *Erst-Helfer/innen*

§ 41. *Sanitätsräume*

§ 42. *Löschhilfen*

§ 43. *Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte*

§ 44a.

§ 45. *Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz*

§ 42. Löschhilfen

(1) In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen, wie Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten, tragbare Feuerlöschgeräte oder fahrbare Feuerlöscher, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein. Bei der Auswahl der geeigneten Löschhilfen und deren Anzahl ist insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien,*
- 2. das Brandverhalten der vorhandenen Einrichtungen und Materialien,*
- 3. die vorhandene Brandlast,*
- 4. die Nutzungsart der Arbeitsstätte und*
- 5. die Ausdehnung der Arbeitsstätte.*

Siehe TRVB 124 (F)



§ 42. Löschhilfen

(2) Unzulässig sind:

1. *Tetrachlorkohlenstoff als Löschmittel;*

2. *in kleinen, engen oder schlecht lüftbaren Räumen:*

a) *Halogenkohlenwasserstoffe als Löschmittel oder*

b) *tragbare Feuerlöschgeräte mit **Kohlendioxid** als Löschmittel;*

3. *in tiefgelegenen Räumen: Kohlendioxidlöschanlagen.*

(3) *Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 2 Z 3 gelten nicht, wenn durch geeignete Maßnahmen wie entsprechende Konzentrationen, Zutrittsbeschränkungen und Absaugungsmöglichkeit des Löschmittels, sichergestellt ist, dass Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer/innen auch im Einsatzfall nicht gefährdet werden.*

§ 42. Löschhilfen

- (4) *Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein.*
- (5) *Die Behörde hat besondere Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen, vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.*
- (6) *Besondere Brandschutzeinrichtungen im Sinne des Abs. 5 dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.*

§ 43. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

(1) Die Behörde hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

- 1. die Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren*
- 2. die Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe*
- 3. die vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln*
- 4. die Lage, die Abmessungen, die baulichen Gestaltung oder die Nutzungsart der Arbeitsstätte*
- 5. die höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen*

§ 43. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

(2) Als Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mind. 16stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

§ 43. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

(3) Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

- 1. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 6,*
- 2. Information der Arbeitnehmer/innen über das Verhalten im Brandfall,
[\(§14\)](#)*
- 3. Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik,*
- 4. Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe,*
- 5. Evakuierung der Arbeitsstätte und*
- 6. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes*

§ 43. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

- (4) *Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.*
- (5) *Sofern es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, hat die Behörde zusätzlich die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Brandschutzwarten und erforderlichenfalls von Ersatzpersonen vorzuschreiben. Brandschutzwarte haben die Aufgabe, den/die Brandschutzbeauftragte/n bei seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit zu überwachen.*

§ 43. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

(6) Als Brandschutzwarte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder nachweislich vom Brandschutzbeauftragten mindestens sechs Stunden betriebsbezogen ausgebildet und unterwiesen wurden.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht, wenn

- 1. der/die Arbeitgeber/in auf Grund **landesgesetzlicher Vorschriften** eine/n Brandschutzbeauftragte/n bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder*
- 2. in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist.*

§ 44a.

(1) Wenn weder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:

§ 44a.

- (1)
 1. *Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,*
 2. *im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,*
 3. *die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.*

- (2) *Die Bestellung von Personen, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind, befreit die Arbeitgeber/innen nicht von ihrer Verantwortung nach § 25 Abs. 1 bis 3 ASchG.*

§ 45. Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

(1) Die Maßnahmen nach Abs. 2 bis 6 sind zu treffen:

- 1. in Arbeitsstätten, für die die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten (§ 43) oder einer Brandschutzgruppe (§ 44) nach dieser Verordnung oder, vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, mit Bescheid vorgeschrieben wurde;*
- 2. in Arbeitsstätten, in denen der/die Arbeitgeber/in auf Grund **landesgesetzlicher Vorschriften** einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat;*
- 3. in Arbeitsstätten, in denen eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände eingerichtet ist.*

§ 45. Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

- (2) *Es ist eine **Brandschutzordnung** zu erstellen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.*
- (3) *Es ist ein **Brandschutzbuch** zu führen.*
- (4) *Es ist ein **Brandschutzplan** nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.*
- (5) *Es sind mind. einmal jährlich **Brandalarm- und Räumungsübungen** durchzuführen. Siehe auch [§12 \(3\)](#) Alarmeinrichtungen*
- (6) ***Alle** Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu **unterweisen**.*

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)

II. Hauptstück, I. Abschnitt

Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume, Arbeitsstellen (§1)

Wände und Decken in Betriebsräumen

§ 7. *Wände und Decken von **brandgefährdeten Räumen** müssen zumindest brandhemmend sein.* (OVE/OENORM E 8001-4-50/50.3.1)

Beheizung von Arbeitsräumen und von brand- oder explosionsgefährdeten Räumen

§ 14. *Brandgefährdete Räume dürfen nur mit geeigneten, entsprechend gesicherten Heizeinrichtungen beheizt werden,...*

Türen, Tore

§ 22. *Flügeltüren und -tore von brandgefährdeten Räumen müssen zumindest brandhemmend, in der Fluchtrichtung aufgehend und selbstschließend sein.*

Stiegen, Gänge

§ 26. *...Die Behörde hat solche Schleusen vorzuschreiben, wenn im Falle eines Brandes mit einer erfahrungsgemäß starken Rauchentwicklung zu rechnen ist, durch die Stiegenhäuser als Fluchtweg unbenützbar werden können.*

Lagerung von besonderen Arbeitsstoffen

§ 65. *Bei der Lagerung von gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen müssen die durch deren Eigenschaften bedingten Schutzmaßnahmen getroffen sein.*

II. Hauptstück, VII. Abschnitt Brandschutzmaßnahmen

Rauchverbot, Verbot der Verwendung von offenem Feuer und Licht Brennbare Abfälle und Rückstände

§ 74.(3) *Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sind so durchzuführen, dass durch heiße Metallteile, insbesondere durch Schweißperlen, brennbare oder entzündliche Materialien nicht entzündet werden.*

Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen

§ 76.(8) *Bei Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sowie bei Arbeiten mit Trennschleifmaschinen in der Nähe von brennbaren oder entzündlichen Materialien müssen geeignete Handfeuerlöcher bereitgestellt sein.*

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen

§ 23.(8) Besteht die Gefahr eines Brandes durch selbstfahrende Arbeitsmittel oder Ladungen, sind die Arbeitsmittel mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten. Dies gilt nicht, wenn am Einsatzort ausreichend nahe Brandbekämpfungseinrichtungen vorhanden sind.

Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

§ 26.(1) Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden u. verwandte Verfahren durch ArbeitnehmerInnen Brand- u. Explosionsgefahren verhindert werden.

§ 26.(2) *Bei Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren gilt Folgendes:*

- 1. Die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Armaturen sind fettfrei zu halten.*
- 2. Neue Schläuche sind vor ihrer Benutzung durch Ausblasen zu reinigen. Die Schläuche dürfen auf den Tüllen nur mit geeigneten Schlauchklemmen befestigt werden.*
- 3. Nicht angeschlossene Flaschen, bei denen die Verwendung einer Schutzkappe vorgesehen ist, müssen mit dieser versehen sein.*
- 4. Wird in engen Räumen autogen geschweißt oder geschnitten, so sind bei längerer Unterbrechung der Arbeiten die Brenner und ihre Zuleitungen aus den engen Bereichen zu entfernen.*
- 5. Ein Ableuchten der Apparate, Leitungen und Druckregler mit offener Flamme ist unzulässig.*
- 6. Druckgasflaschen sind gegen Umfallen und unzulässige Erwärmung zu sichern.*

§ 26.(4) Die Unterweisung nach § 14 ASchG muss jährlich erfolgen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, des Inhalts der Betriebsanleitungen der Hersteller und einschlägiger fachlicher Hinweise sowie unter Beachtung der Abs. 2 und 3 insbesondere umfassen:

1. Anschließen der Druckregler,
2. Einstellen und Betrieb der Anlage,
3. Verhalten bei Störungen wie Flammenrückschlägen oder Flaschenbränden,
4. Flaschenwechsel und Transport von Flaschen,
5. Durchführung der Sichtkontrolle gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 ASchG.

Aerosolpackungslagerungsverordnung

- Gilt bis zu einer Lagermenge von nicht mehr als 5000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in Arbeitsstätten.
- Aerosolpackungen trocken lagern, nicht über 50 °C erwärmen, nicht gefahrbringender direkter Sonneneinstrahlung oder sonstiger gefahrbringender Wärmeeinwirkung aussetzen.
- Aerosolpackungen mit einem Abstand von mind. zwei Metern zu Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie beispielsweise loses Papier, lose Textilien, Holzwolle, Heu, Stroh, leere Kartonagen oder brennbare Verpackungsfallstoffe, lagern.

- In Verkaufsräumen kann der Abstand von zwei Metern entfallen, sofern die oben angeführten Materialien in einer zur Abgabe bestimmten ungeöffneten Verpackung gelagert werden.
- **Zusammengefasst sind Lagerungen verboten wenn**
 - Verkehrs- oder Fluchtwege gefährdet werden können,
 - es zu einer gefahrdrohenden Erwärmung der Aerosolpackungen kommen kann,
 - ein ausreichender Luftaustausch bei Undichtheit der Aerosolpackungen nicht sichergestellt werden kann oder
 - in Sanitär- und Sozialbereichen.

Lagerung geringfügiger Mengen

- Entweder maximal 50 Stück Aerosolpackungen in einer Arbeitsstätte, oder
- höchstens 200 kg (das entspricht einer Menge bis zu 3000 Stück Aerosolpackungen abhängig von der Füllmenge) in einer Arbeitsstätte, wobei die 50 Stück übersteigende Lagermengen in Räumen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, in **Transportverpackungen** oder **unverpackt in allseitig verschließbaren Schränken aus nicht brennbaren Materialien** gelagert werden müssen, und die Betriebsanlage über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügt, oder

Lagerung geringfügiger Mengen

- in Verkaufsräumen der voraussichtliche 50 Stück übersteigende Tagesverkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge an Aerosolpackungen gelagert wird und die Arbeitsstätte über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügt. Der voraussichtliche tägliche Verkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge richtet sich nach den typischen Anforderungen der jeweiligen Branche.

Elektroschutzverordnung (ESV 2012)

- § 7 Kontrollen und Prüfungen
- § 9 Wiederkehrende Prüfungen
- §15 Blitzschutz

§7 Kontrollen und Prüfungen

(3) Folgende Kontrollen durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person sind erforderlich:

1. Kontrolle der Funktion von **Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen**, durch Betätigung der Prüftaste in den von den Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen angegebenen Intervallen, falls solche Intervalle nicht angegeben sind, zumindest alle **sechs Monate**, sowie nach einem Fehlerfall,

2. **auf Baustellen:** Kontrolle der elektrischen Anlagen für den Betrieb der Baustelle und der elektrischen Betriebsmittel auf **offensichtliche Mängel** mindestens **einmal wöchentlich**,

§ 9 Wiederkehrende Prüfungen

(2) Die Zeitabstände von wiederkehrenden Prüfungen nach Abs. 1 betragen längstens **fünf Jahre**. Abweichend davon betragen die Zeitabstände

1. längstens **10 Jahre**, wenn die elektrische Anlage nur geringen Belastungen ausgesetzt ist (Büros, Dienstleistungsbetriebe,...)
2. längstens **3 Jahre** in explosionsgefährdeten Bereichen und in Bereichen, in denen explosionsgefährliche Arbeitsstoffe verwendet werden,
3. längstens **1 Jahr** in explosionsgefährdeten Bereichen und in Bereichen, in denen explosionsgefährliche Arbeitsstoffe verwendet werden, im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung ,

§ 9 Wiederkehrende Prüfungen

- (2) 4. längstens 1 **Jahr** auf Baustellen sowie in jenen Teilen von Arbeitsstätten oder auswärtigen Arbeitsstellen, in denen feste mineralische Rohstoffe obertage gewonnen oder aufbereitet werden,
5. längstens **sechs Monate** bei Untertagebauarbeiten und im Untertagebergbau.

§ 15 Blitzschutz

Prüfungen müssen von Elektrofachkräften, die über Kenntnisse in den einschlägigen Blitzschutz-Normen und Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen haben, in folgenden Zeitabständen durchgeführt werden:

1. **längstens drei Jahre,**
2. davon abweichend längstens **ein Jahr** im Falle der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen (oder Arbeitsstoffen der Gefahrenklasse 1, der Gefahrenklasse 6 Kategorie 1 und 2 oder der Gefahrenklasse 7).

Flüssiggas-Verordnung (FGV)

- § 1.(6) Auf die Lagerung von Flüssiggas bis zu einer Gesamtfüllmenge (Gesamtlagermenge) von insgesamt höchstens **15 kg** gelangt nur der **§ 18** zur Anwendung.
- § 12.(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung müssen Explosions-schutzzonen eingerichtet sein.
- § 15. (1) Flüssiggasbehälter müssen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sein.

§ 16. Bei Flüssiggaslagern muss zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in der Umgebung mindestens ein für die Bekämpfung von Bränden fester Stoffe und flüssiger Stoffe geeigneter Tragbarer Feuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg bzw. 9 l vorhanden sein (Erste Löschhilfe).

§ 18. Lagerverbote

- in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt
- in Triebwerksräumen, Klimazentralen, Lüftungszentralen, Technikräumen, Führer- und Bedienungsständen,
- in Stiegenhäusern, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe,

§ 18. Lagerverbote

- in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder Fahrtreppen und Gehsteigen
- in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge abgestellt werden
- in Schlafräumen, Bereitschaftsräumen, Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitärräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung sowie in den zu diesen Räumen führenden Zugängen
- in engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind

Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung (FGTV 2010)



2. Abschnitt

Explosionsgefährdeter Bereich und Brandschutzzone

- § 3 Explosionsgefährdeter Bereich
- § 4 Ausmaße der explosionsgefährdeten Bereiche
- § 5 Ersatz oder Verringerung des explosionsgefährdeten Bereichs
- § 6 Schutzabstand zu Brandlasten (Brandschutzzone)

Kälteanlagenverordnung



Abschnitt 4 Betrieb von Kälteanlagen

Arbeiten an Kälteanlagen

§ 19. (3) Geöffnete Kompressoren dürfen nicht mit offenem Licht ausgeleuchtet werden. In Räumen, in denen Kälteanlagen aufgestellt sind, die mit Kältemitteln der Gruppe 2, ausgenommen Ammoniak oder Schwefeldioxid, oder mit Kältemitteln der Gruppe 3 arbeiten, ist das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht verboten.

Kennzeichnungsverordnung (KennV)

§ 2.(1) Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen sind zu verwenden:

1. zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und
2. zur Kennzeichnung von sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen, wie insbesondere von **Fluchtwegen**, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder **Mitteln zur Brandbekämpfung**.



Hinweis auf ein Feuerlöschgerät



Gehörschutz tragen



Warnung vor feuergefährlichen Stoffen
oder hoher Temperatur



Rauchen verboten



Rettungsweg – Notausgang

Pyrotechnik-Lagerverordnung (Pyr-LV 2004)

§ 3.(1) Die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten



1. in Stiegehäusern,
 2. in Stiegenhausvorräumen,
 3. in der Nähe von Ausgängen aus Stiegehäusern,
 4. unterhalb von Stiegen,
 5. in der Nähe des einzigen Ausganges eines Aufenthaltsraumes, von Notausgängen und auf Fluchtwegen,
 6. in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten
- ...

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2019 – Pyr-LV 2019 Begutachtungsentwurf

Ende der Begutachtungsfrist

31.05.2019



Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Gefahrenklasse	Maximale Lagermenge ¹⁾	Maximaler Behälterinninhalt	Voraussetzung hinsichtlich der Behälterart
besonders gefährliche	5 l	250 ml	geeignetes Material
		1 l	mit schwer brennbarem, korrosionsbeständigem Material bruchgeschützt umhüllt
	10 l	5 l	Metall
	15 l	5 l	Sicherheitsbehälter
I	20 l	2,5 l	geeignetes Material
		5 l	bruchgeschützt
	50 l	10 l	Kunststoff oder Metall
	60 l	25 l	Sicherheitsbehälter oder bruchfeste Behälter
		30 l	mit Tragevorrichtung für 2 Personen ausgerüstet
II	500 l	5 l	geeignetes Material
		25 l	mit schwer brennbarem, korrosionsbeständigem Material bruchgeschützt umhüllt oder Kunststoff oder Metall
		30 l	mit Tragevorrichtung für 2 Personen ausgerüstet
		60 l	Sicherheitsbehälter oder bruchfester Behälter
III	1000 l	10 l	geeignetes Material
		25 l	mit schwer brennbarem, korrosionsbeständigem Material bruchgeschützt umhüllt
		30 l	mit Tragevorrichtung für 2 Personen ausgerüstet
		60 l	Kunststoff
		200 l	bruchfest (Kunststoff oder Metall)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

- Gefahrenkategorie **1**
(Gefahrenhinweis **H224** – Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar)
- Gefahrenkategorie **2**
(Gefahrenhinweis **H225** – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar)
- Gefahrenkategorie **3**
(Gefahrenhinweis **H226** – Flüssigkeit und Dampf entzündbar)

Gefahrenkategorie **4**

- Gasöle
- Petroleum

Ort		höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheits-schränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	bis 500 m ² Grundfläche ohne Gefahrenkategorie 1	-	100	600	1 000
	bis 500 m ² Grundfläche mit Gefahrenkategorie 1	10	50	300	500
	über 500 m ² Grundfläche ohne Gefahrenkategorie 1	-	150	900	1 500
	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahrenkategorie 1	15	75	450	750
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht		50	500	2 500	5 000
in Lagerräumen oder Lagergebäuden					
6. in Lagerräumen		250	20 000 100 000 bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen	130 000	
7. in Lagergebäuden		250	60 000	180 000	390 000
im Freien					
8. in Lagerbereichen		250	130 000	260 000	520 000
9. in ortsbeweglichen Behältern auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt und wenn das Auslaufen auf unbefestigten Boden verhindert wird (für die gesamte Betriebsanlage)		-	50	750	1 250

Scheibenreiniger im Baumarkt oder Einzelhandel

Verdünnungsmittel

!Sicherheitsdatenblätter!

Beispiel

schülke →

SICHERHEITSDATENBLATT
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

desmanol® pure *Kein Änderungsdienst!*

Version 03.06 Überarbeitet am: 11.08.2021 Datum der letzten Ausgabe: 24.01.2021
 Datum der ersten Ausgabe: 10.07.2012

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : desmanol® pure
 Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) : R330-D0NV-R00N-NUTE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid-Produkte
 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller : Schülke & Mayr GmbH
 Robert-Koch-Str. 2
 22851 Norderstedt
 Deutschland
 Telefon: +49 (0)40/ 52100-0
 Telefax: +49 (0)40/ 52100318
 mail@schuelke.com
 www.schuelke.com

Lieferant : Schülke & Mayr Ges.m.b.H
 Seidengasse 9
 1070 Wien
 Österreich
 Telefon: +43 1 5232501 0
 Telefax: +43 1 5232501 60

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person/Ansprechpartner : Application Department
 +49 (0)40/ 521 00 666
 AD@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Carechem 24 International: +49 89 220 61012

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008) 
 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.



Verordnung explosionsfähige Atmosphären

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Explosionsfähige Atmosphären und explosionsgefährdete Bereiche
- § 4. Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren
- § 5. Explosionsschutzdokument
- § 6. Information, Unterweisung, Arbeitsfreigabe
- § 7. Prüfungen
- § 8. Messungen
- § 9. Gefahrenanalyse



Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz



Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

§ 7.(1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

(2).....

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

2. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren

§ 20. Brandgefährliche und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe

5. Abschnitt: Brandschutzmaßnahmen

§ 42. Allgemeines

§ 43. Fußböden von Arbeitsplätzen, Aufenthaltsräumen und Unterkünften

§ 44. Brennbare Abfälle und Rückstände

§ 45. Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

§ 46. Brandalarmeinrichtungen, Brandalarmplan, Brandschutzordnung

§ 47. Brandschutz bei Einrichtung der Baustellen

16. Abschnitt : Abbrucharbeiten

§ 119. Abbruch durch Demontage (thermischen Trennen)

17. Abschnitt: Arbeiten in oder an Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Gräben, Künetten, Kanälen und Rohrleitungen

§ 121. Feuerarbeiten

19. Abschnitt : Arbeiten mit Flüssiggas

§ 127. Allgemeines

§ 128. Ausrüstung von Flüssiggasanlagen

§ 129. Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung von Flüssiggasanlagen

§ 130. Verwendung von Versandbehältern unter Erdgleiche

§ 131. Brandschutz bei Verwendung von Flüssiggas

§ 132. Betrieb von Flüssiggasanlagen

§ 133. Prüfung von Flüssiggasanlagen

Gewerbeordnung (GewO 1994)



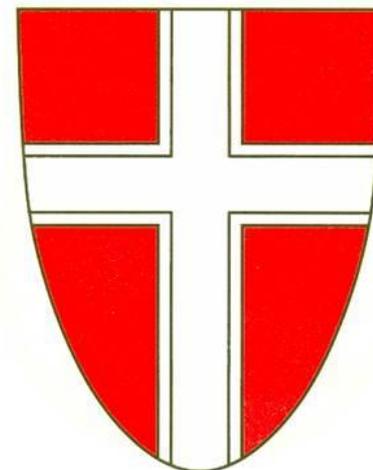
§ 74.(2)

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des **Gewerbetreibenden**, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, [BGBl. Nr. 450/1994](#), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen **Familienangehörigen**, der **Nachbarn** oder der **Kunden**, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte

Landesgesetze

- Bauordnung für Wien
- Wiener Kleingartengesetz 1996
- Wiener Garagengesetz 2008
- Wiener Aufzugsgesetz 2006
- Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006
- Wiener Feuerpolizeigesetz 2015
- Wiener Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2015
- Wiener Feuerwehrgesetz



Feuerwehrgesetz / Feuerpolizeigesetz

Jedes Bundesland hat eigene
Feuerwehr- und Feuerpolizeigesetze.

Der Brandschutz selbst ist Aufgabe der Gemeinden.

Ziel: maximale Interventionszeit* von 10 Minuten

***Interventionszeit**

Zeitraum von der Anzeige bis zum Eingreifen der Löschkkräfte



NOTRUF 122

Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 – WFPoIG 2015

2. Abschnitt Verhütung von Bränden

- § 5. Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht- und Wärmequellen
- § 6. Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung
- § 7. Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen
- § 8. Lagerung von Heiz- und Brennstoffen

2. Abschnitt Verhütung von Bränden

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

§ 6.Paragraph

(1)Brandgefährliche Stoffe sind so zu lagern und zu verwahren, dass eine vorhersehbare Gefahr der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes vermieden und dessen Bekämpfung nicht erschwert wird.

(2)Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge- oder Metallspäne, Chemikalienreste und dergleichen, sind, soweit dies möglich und zumutbar ist, ehestens aus dem Gebäude zu entfernen oder brandsicher zu lagern

2. Abschnitt Verhütung von Bränden

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

§ 6.Paragraph

(3) Stiegehäuser, Gänge sowie Zu- und Durchgänge sind von Gegenständen frei zu halten. Die Anbringung von Brief- und Postkästen und Fußabstreifern, geschlossenen und schwer brennbaren Schaukästen und Informationstafeln, Hauswegweisern und Türdekorationen, jeweils in verkehrsüblichem Ausmaß, ist zulässig. Zudem dürfen Treppenraupen, Rollstühle und Gehhilfen in diesen Bereichen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des erforderlichen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind. Sonstige nicht brandgefährliche Gegenstände und Stoffe wie beispielsweise Topfpflanzen, Kinderwagengestelle, Fahrräder oder Tretroller dürfen in diesen Bereichen nur in Nischen oder unter Treppenläufen gelagert werden, wenn es dadurch zu keiner Einschränkung des vorhandenen Fluchtweges kommt und diese Gegenstände gegen Umfallen, Wegrollen und Verschieben ausreichend gesichert sind.

2. Abschnitt Verhütung von Bränden

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

§ 6.Paragraph

(4) Dachböden müssen gegen das Eindringen von Funkenflug und gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein. Brandgefährliche Stoffe dürfen auf Dachböden nicht gelagert werden.

(5) Im Nahbereich von Abgas- und Feuerungsanlagen dürfen brandgefährliche Stoffe nicht gelagert werden.

3. Abschnitt Bekämpfung von Bränden

Allgemeine Pflichten

§ 9. Wer einen Brand bemerkt, hat die Gefährdeten zu warnen und auf dem schnellsten Wege die Feuerwehr zu verständigen.

§ 10. Brandbekämpfung durch die Feuerwehr

§ 11. Brandschutz

(7) Löschgeräte, Löschmittel und stationäre Löscheinrichtungen dürfen nur dann zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten.

§ 11. Brandschutz

(8) Die Benützerinnen und Benützer von Gebäuden gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, die jederzeitige Funktionsbereitschaft und -tüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzmaßnahmen in wiederkehrenden, gemäß dem Stand der Technik erforderlichen Zeitabständen selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten (**Brandschutzbeauftragten**) zu überprüfen (Inspektion) und allfällige Mängel unverzüglich selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (Instandsetzung). Im Zuge dieser Überprüfung ist auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5 bis 10 dieses Gesetzes sicherzustellen.

§ 11. Brandschutz

- (9) Über die Überprüfung und die Beseitigung der Mängel gemäß Abs. 8 sind **Aufzeichnungen** zu führen, die der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
- (10) Wird kein Nachweis über die Überprüfung/Inspektion und Instandhaltung der technischen Brandschutzeinrichtungen (Überwachungsbericht) vorgelegt und ist deren Erhaltungszustand augenscheinlich nicht feststellbar, ist über Auftrag der Behörde ein Befund einer hierfür berechtigten Stelle über den Erhaltungszustand der Brandschutzeinrichtung einzuholen und dieser in Abschrift der Behörde zu übermitteln.

Wiener Feuerwehrgesetz

Mitwirkung bei Löscharbeiten

§ 3a.

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2017) sowie Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jede Person nachzukommen.

§ 3a.

- (2) Jede Person ist verpflichtet, der Feuerwehr im Falle eines Brandes die in ihrem Besitz befindlichen **Löschmittel** zur Verfügung zu stellen und die Benützung seines **Telefons** sowie seiner **Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe** zu gestatten. Ebenso sind die Besitzerinnen und Besitzer von **Fahrzeugen** verpflichtet, diese **inklusive Treibstoff** zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Falle eines Feuerwehreinsatzes hat jede Person das **Betreten und das Benützen von Grundstücken** oder Gebäuden zur Vornahme der Lösch-, Sicherung-, Rettungs- und Bergungsarbeiten zu dulden.

§ 3a.

(4) Bei Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten sind Eingriffe in das Eigentum, wie das Abtragen von Baulichkeiten, das Durchbrechen von Mauern, das Räumen von Gebäuden, das Ausheben von Gräben oder das Fällen von Bäumen, im Notfalle auf Anordnung der Leiterin bzw. des Leiters des Feuerwehreinsatzes zulässig. Diese bzw. dieser trifft alle Anordnungen, die zur Abwendung von Gefahren erforderlich sind, und sorgt für deren sofortige Durchführung; den Anordnungen hat jede Person nachzukommen. Auf solche Maßnahmen finden die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung.



NÖ Feuerwehrgesetz 2015

2. Abschnitt Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

- § 6. Allgemeine Pflichten
- § 7. Brandgefährliche Tätigkeiten
- § 8. Dekorationsmittel in Räumen
- § 9. Verbrennen im Freien
- § 10. Lagerung brandgefährlicher Materialien im Freien
- § 11. Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken
- § 12. Fluchtwege und Freiflächen
- § 13. Betriebsbrandschutz

Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 – Bgld. FwG 2019



2. Hauptstück Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

- § 6 Allgemeine Pflichten
- § 7 Besondere Pflichten
- § 8 Überprüfung der Brandsicherheit von Objekten

3. Hauptstück

Vorkehrungen für die Brand- und Gefahrenbekämpfung

- § 9 Brandsicherheitswache, Bereitschaftsdienst der Feuerwehr
- § 10 Mittel zur Brandbekämpfung
- § 11 Technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen
- § 12 Entfernung von Hindernissen
- § 13 Sonderbestimmungen für Objekte mit hohem brandschutztechnischem Risiko
- § 14 Alarmeinrichtungen
- § 15 Landessicherheitszentrale

TRVB

Oösterreichischer Bundesfeuerwehverband	Die österreichischen Brandverhütungsgesellen	TRVB 123 S
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

T ECHNISCHE **R** ICHTLINIEN **V** ORBEUGENDER **B** RANDSCHUTZ

[TRVB Übersicht/Link](#)

TRVB-Einteilung

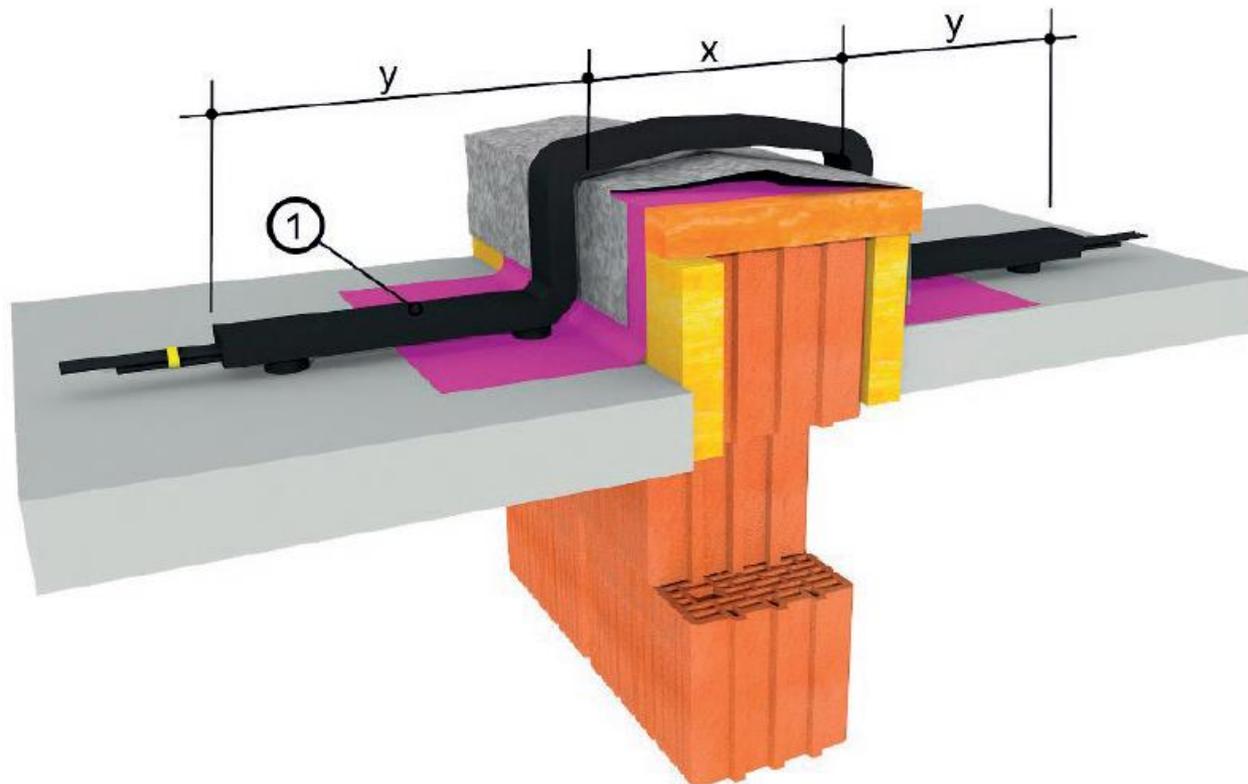
- A** Allgemeines (001, 100, 101, 126)
- B** Bauwesen (108, 110) → Baulicher Brandschutz
- C** Chemie (141)
- E** ~~Elektronik (102)~~
- F** Abwehrender Brandschutz (124, 134, 137)
- H** Heizen (105, 118)
- N** Nutzung (~~106, 116, 131, 133, 136, 138, 139, 144, 160~~)
- O** Organisation (104, 117, 119, 120, 121) → Organisatorischer BS
- S** Selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen (103, 111, 112, 114, 122, 123, 125, 127, **128**, (140), 145, (146), **148**, 150, 151, 152, 155, 158, 159) → Technischer Brandschutz

TRVB Allgemeines (A)

- 001 „Definitionen“
- 100/10 „Brandschutzeinrichtungen – Rechnerischer Nachweis“
- 101/67 „Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit“
- 126/87 „Brandschutztechnische Kennzahlen verschiedener Nutzungen, Lagerungen, Lagergüter“

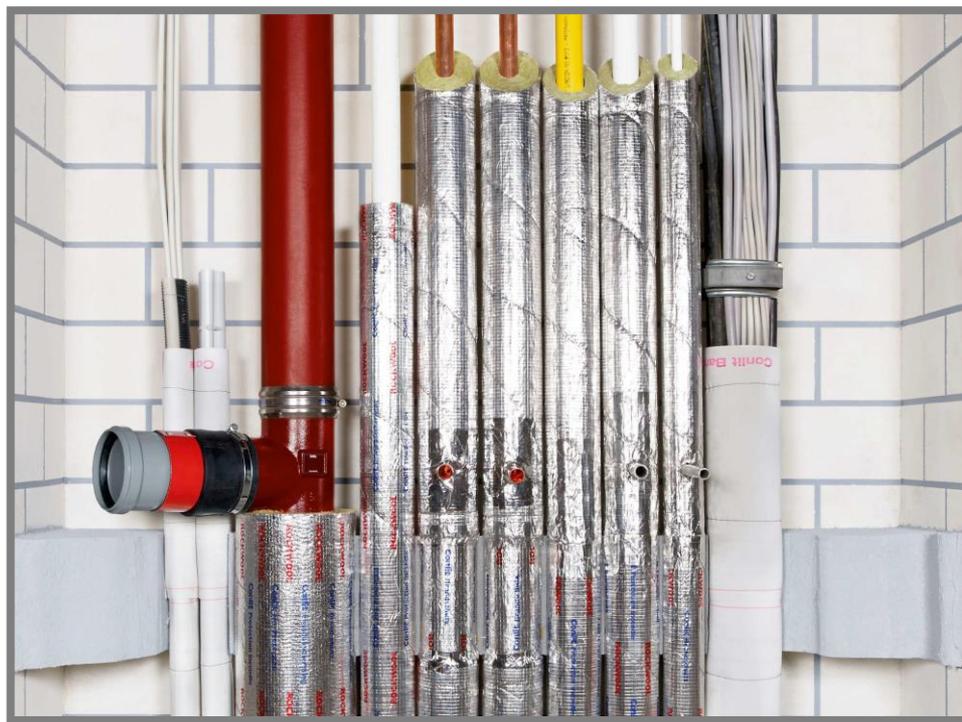
TRVB Bauwesen (B)

108/23 „Baulicher Brandschutz / Mögliche Ausführungen“



TRVB Bauwesen (B)

110/15 „Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen“



TRVB Chemie (C)

141/81 „Lagerung fester brennbarer Stoffe im Freien“

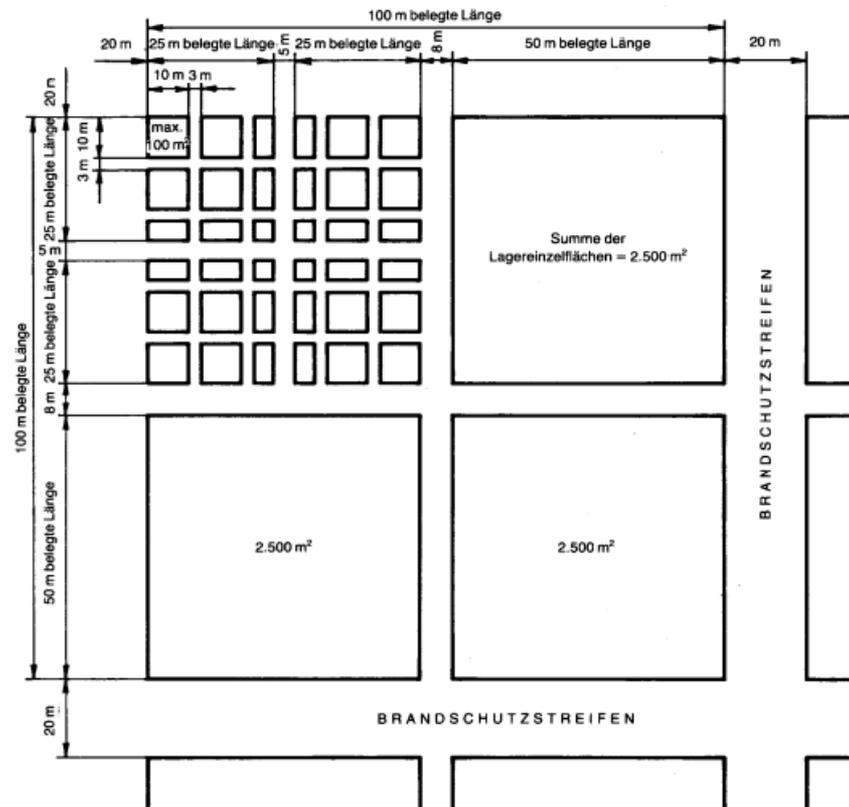


Bild 2
 Beispiel einer Lagerung in Quadratform, Lagerfläche des Brandabschnittes = 10.000 m²

TRVB Abwehrender Brandschutz (F)

124/17 „Erste und erweiterte Löschhilfe“

134/17 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

137/21 „Löschwasserbedarf“

TRVB 124/17 (F)



TRVB 134/17 (F) Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

Feuerwehrezufahrten und vor allem Aufstellflächen sind für den Feuerwehreinsatz gewidmete Flächen für die Brandbekämpfung und für die Menschenrettung.

Deswegen müssen sie bereits bei der Planung von Bauwerken vorgesehen und im späteren Betrieb ständig freigehalten werden.



TRVB Abwehrender Brandschutz (F)



BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER | 95

Feuerwehrezufahrten müssen mit Tafeln gemäß ÖNORM F 2030 auffällig und dauerhaft beschildert sein und sind durch entsprechende Maßnahmen von jeglicher Verparkung frei zu halten.



Feuerwehrezufahrt
freihalten



Feuerwehrezufahrt

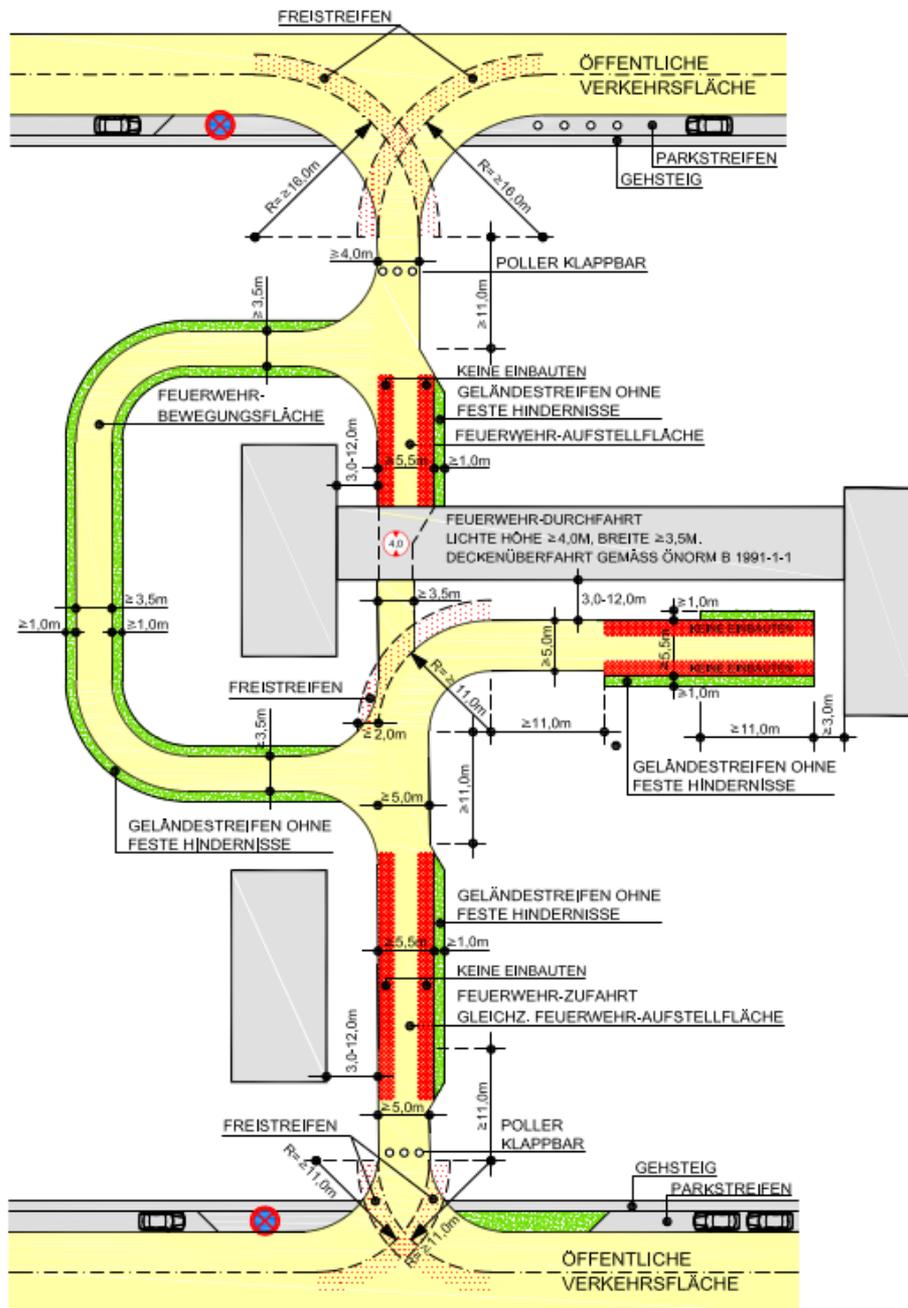
Feuerwehr
Aufstellplatz freihalten!

Halte- und Parkverbote müssen für öffentliche Grundstücke bei der Behörde angefordert werden.

Die Kennzeichnung nach ÖNORM ist kein Parkverbot.



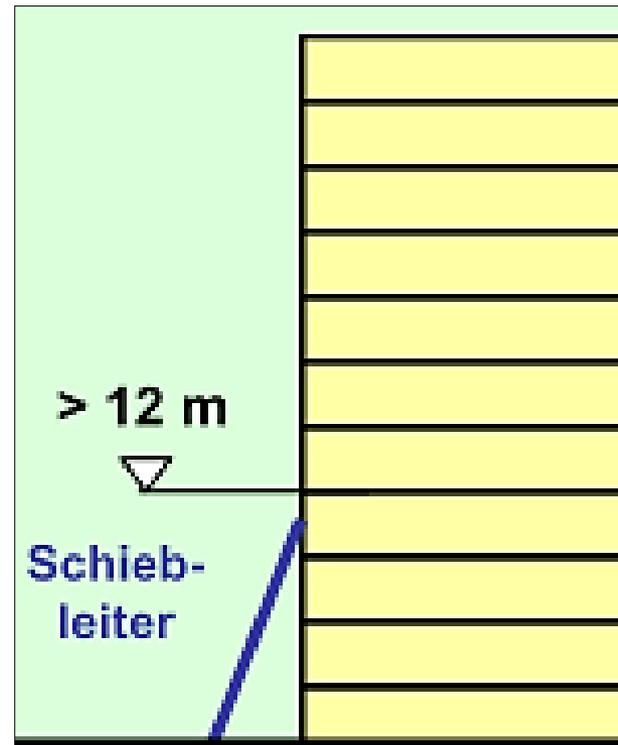
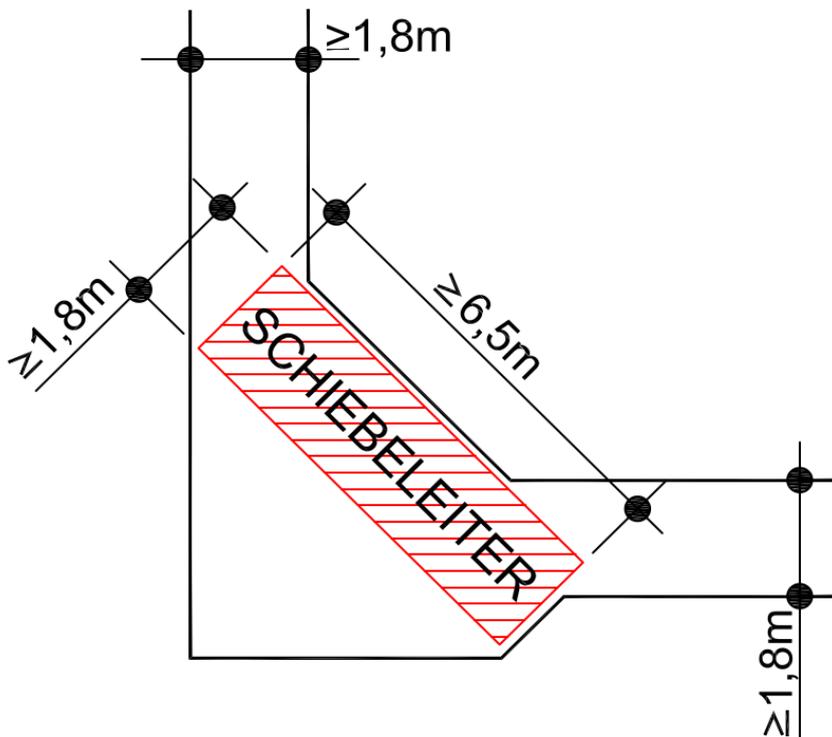
Abschleppen ist nur bei Parkverbot möglich. Rechtliche Grundlage sind die StVO oder die Feuerwehr- bzw. Feuerpolizeigesetze



Feuerwehruzugänge: Mindestens 1,2m Breite, 2,1m Höhe

Feuerwehr-Zugänge zum Vortragen einer Schiebeleiter

Aufstellfläche Leiter: Mindestgrundfläche von 4 m x 8 m



Rettungswege über Mittel der Feuerwehr

[Link](#)

TRVB 137/21 (F) Löschwasserbedarf

Grund- und Objektschutz

- Löschwasserbedarf ist die erforderliche Löschwassermenge für die Feuerwehr
- Löschwasserbedarf für den **Grundschutz**: Ist jener Löschwasserbedarf, der zur Deckung der **allgemeinen Risiken** der durch die Gemeinden in Abhängigkeit von der Bebauungsart zur Verfügung zu stellen ist.
- Wenn im Einzelfall der ermittelte Löschwasserbedarf darüber liegt, kann den Betrieben eine gesonderte Löschwasser-versorgung vorgeschrieben werden (**Objektschutz**).
- Löschwasserbereitstellung: Ergänzung zum Grundschutz

Grundschutz

Gemäß den Feuerpolizei- bzw. den Feuerwehrgesetzen sind die Gemeinden Österreichs verpflichtet, im verbauten Gebiet (auch bei Erschließung neuer Siedlungs- oder Gewerbegebiete) Löschwasser in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.



Richtwerte des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz								
Bebauungsart nach Gebäudeklasse und typischen Nutzungen		Löschwasser- rate		mind. Lieferdauer	Mindest- löschwasser- vorrat	Erforderliche Löschwasserrate in Abhängigkeit bis zu einer maximalen Entfernung der Löschwasserentnahmestellen entlang der verkehrstechnisch erschlossenen Grundstücksgrenze		
		Q _{LWG}		t _G	V _{LWG}	125 m	250 m	500 m
		[l/min]	[l/s]	[h]	[m ³]	[l/min]	[l/min]	[l/min]
1	Gebäude der Gebäudeklasse GK1 & GK2 nach lit. a und b Garagen und überdachte Stellplätze bis 250 m ²	800	13,3	1,0	48	800	---	---
2	Gebäude der Gebäudeklasse GK2 nach lit. c, Gebäude der Gebäudeklasse GK3 bis GK4 mit überwiegender Wohnnutzung Garagen und überdachte Stellplätze von mehr als 250 m ²	1.200	20	1,5	108	800	weitere 400	---
3	Gebäude der Gebäudeklasse GK3 und GK4 Gebäude der Gebäudeklasse GK5 mit überwiegender Wohnnutzung Parkdecks	1.600	26,7	2,0	192	800	weitere 800	---
4	Gebäude der Gebäudeklasse GK5 Gebäude mit Fluchtniveau > 22 m	2.400	40,0	2,0	288	800	weitere 800	weitere 800
5	Betriebs- und Gewerbegebiete	3.200	53,3	2,0	384	800	weitere 1.200	weitere 1.200
6	Industriegebiete	3.200	53,3	3,0	576	800	weitere 1.200	weitere 1.200

Löschwasserbereitstellung



Löschwasserbedarf



Grundsätzlich sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Lage der Löschwasserentnahmestelle (Plan)
- Zufahrt (Tragfähigkeit, Benützbarkeit)
- Kennzeichnung von Löschwasserentnahmestellen
- Frostsicherheit
- Geodätische Saughöhe
- Bauliche Einrichtungen und Armaturen für Löschwasserentnahmestellen
- Ansaug-Mindestwassertiefe
- Verschlammung und Versandung
- Wartung und Überprüfung



Betriebsanlagenbewilligung

Abdeckung besonderer Risiken:

Treten in einer Betriebsanlage besondere Risiken auf, (wesentlich erhöhte Brandlast, Produkte, die ein spezielles Löschmittel verlangen) kann durch eine Vorschreibung in einem Bescheid eine ständige Bereitstellung von zusätzlichen Löschmitteln bzw. Löscheinrichtungen vorgeschrieben werden.

in einem Mineralölbetrieb -> Bereithaltung von Schaum

Desinfektionsmittel -> alkoholbeständiger Schaum

Speisefette -> Spezialschaum

Löschwasserrückhaltung

Zum Schutz der Umwelt gegen kontaminiertes Löschwasser kann die Notwendigkeit bestehen, eine Löschwasserrückhaltung zu errichten. Die Notwendigkeit solch einer Rückhaltung wird im Zuge der Behördenverfahren von einem Sachverständigen festgestellt.

Das erforderliche Auffangvolumen an Löschwasser ergibt sich aus dem Löschwasserbedarf für den Objektschutz reduziert um 25 % infolge Verdampfung und Aufnahme durch das Brandgut.



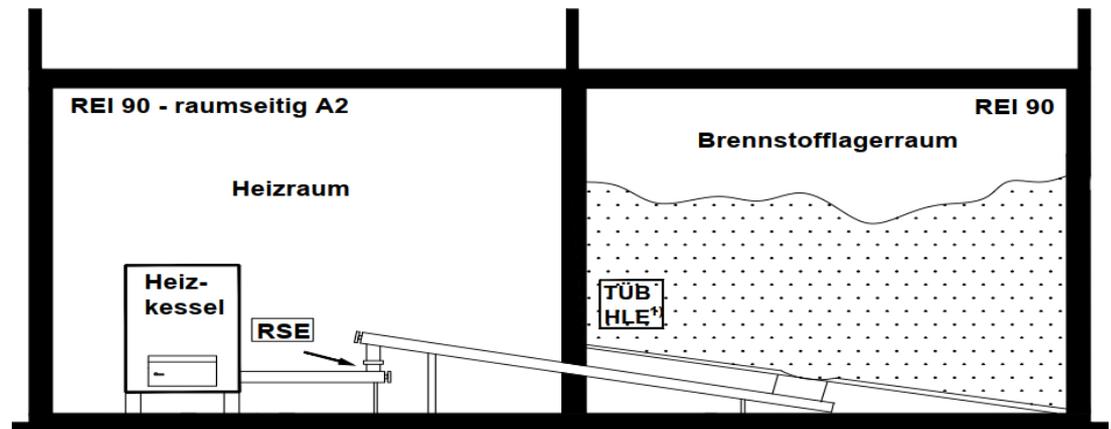
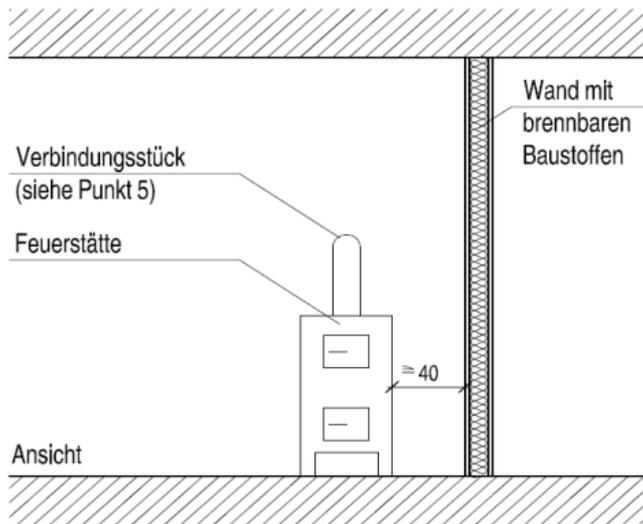
TRVB Abwehrender Brandschutz (F)



TRVB Heizen (H)

105/18 „Feuerstätten für feste Brennstoffe“

118/16 „Automatische Holzfeuerungsanlagen“



TRVB Nutzung (N)

- 116 „Brandschutz in Wohn- und Bürogebäuden – Betriebl. Maßnahmen“
131 „Schulen – Betriebsbrandschutz-Organisation“
133 „Krankenhäuser und Pflegeheime - Betriebliche Maßnahmen“
136 „Veranstaltungsstätten für max. 300 Besucher – Betr. Maßnahmen“
139 „Verkaufsstätten – Brandschutz Organisation“
144 „Beherbergungsbetriebe - Betriebliche Maßnahmen“



als Anhang in TRVB 119/21 (O)

138/10 „Verkaufsstätten – Baulicher und technischer Brandschutz“
BS-Konzept >3000m²

160/11 „Justizanstalten – Baulicher und technischer Brandschutz“
N3

TRVB Organisation (O)

- 104/17 „Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten“
- 117/18 „Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung“
- 119/21 „Organisatorischer Brandschutz“
- 120/06 „Betriebsbrandschutz – Eigenkontrolle – Kontrollplan“
- 121/15 „Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz“

TRVB Selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen (S)

- 103/90 Funkenlöschanlage für organische Stäube
- 111/08 Rauchabzug für Stiegehäuser
- 112/19 Druckbelüftungsanlagen (DBA)
- 114/19 Anschaltbedingungen von BMA an FW
- 122/13 Rauchwarnmelder
- 123/11 Brandmeldeanlagen (BMA)
- 125/15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- 127/21 Sprinkleranlagen (SPA)

128/12	Ortsfeste Löschanlagen Nass und Trocken
145/23	Schaumlöschanlagen
146/xx	Feinsprüh-Löschanlagen
148/19	Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse
150/18	Feuerwehraufzüge
151/15	Brandfallsteuerungen
152/21	Gaslöschanlagen
155/08	Sauerstoffreduktionsanlagen
158/15	Elektroakustische Notfallsysteme
159/18	Objektfunkanlagen

NORMEN National

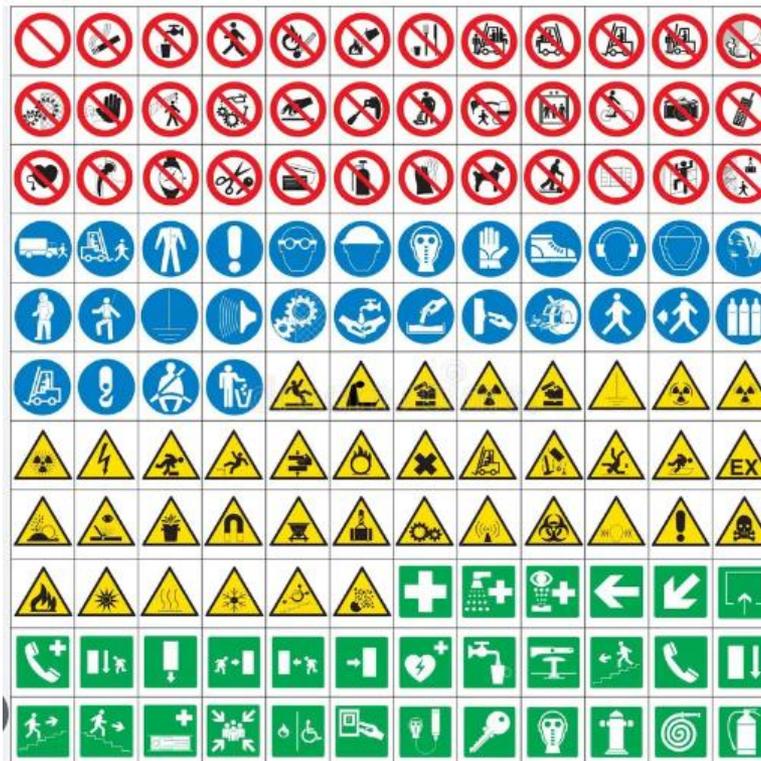
B 3800-4	Einreihung in die Brandwiderstandsklassen
B 3850	Feuerschutzabschlüsse
B 3853	Rauchschutzabschlüsse
F 1000	Feuerwehr- und Brandschutzwesen, Begriffe
F 2030	Brandschutzwesen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen
F 2031	Planzeichen für Brandschutzpläne
F 3000	Brandmeldesysteme
H 5170	Heizungsanlagen
M 7625	Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen
Z 1000	Sicherheitskennzeichen

NORMEN Europa

- EN 3 Tragbare Feuerlöscher
- EN 54 Brandmeldeanlagen
- EN 1363-1 Feuerwiderstandsprüfungen, allg. Anforderungen
- EN 1364-1 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile, Teil 1: Wände
- EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, 6 Teile
- EN 13773 Textilien, Vorhänge und Gardinen, Brennverhalten, Klassifizierungsschema
- EN 12952 Brennverhalten von Bettzeug etc.

NORMEN ISO

ISO 7010 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und
 Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen



ÖBFV-Richtlinien

- RL A RL A--0101 Ausbildung in Erster und Erweiterter Löschhilfe
- RL B RL B--0101 Alarm und Gefahrenabwehrpläne
Teil 1: Alarmpläne
- RL B RL B--0202 Alarm und Gefahrenabwehrpläne
Teil 2: Einsatzunterlagen
- RL B RL B--0303 Alarm und Gefahrenabwehrpläne
Teil 3: Einsatzmaßnahmen

ÖBFV-Richtlinien

- RL B RL B--0404 Schadstoffeinsatz im Betrieb – Hilfeleistung durch die Feuerwehr
- RL B RL B--0606 Evakuierung von Personen aus Gebäuden
- RL E RL E--0606 Einsatz bei Chlorgasaustritt
- RL E RL E--0202 Einsatz beim Vorhandensein biologischer Stoffe
- RL E RL E--0909 Einsatz beim Vorhandensein radioaktiver Stoffe

Ein Bauherr äußert den Wunsch, ein Hausnummernschild an einen Holzpfahl zu nageln:

1960:

Ein Bauarbeiter nagelt das Schild an, bedankt sich für eine dafür erhaltene Flasche Bier und geht..

Dauer: 20 Sekunden

1970:

Bauarbeiter geht zu Polier. Der gestattet das Einschlagen des Nagels und nimmt wohlwollend die Flasche Bier und eine Leberkässemmel in Empfang.

Dauer: 20 Minuten

1980:

Bauarbeiter geht zu Polier; der zum Bauleiter. Dieser bespricht die Problematik mit dem Bauherrn bei einem Mittagessen, das der Bauherr bezahlt. Dafür verrechnet er dem Bauherrn nur eine Regiestunde sowie eine Schachtel Nägel.

Dauer 2 Stunden

1990:

Bauleiter holt (nach dem Mittagessen) drei Offerte bei Subunternehmern ein. Vergibt den Auftrag an den Billigstbieter, schlägt 3% Generalunternehmerzuschlag auf und legt dem Bauherrn eine Rechnung + 20% Mwst.

Dauer 2 Wochen



2000:

Bauleiter informiert Firmenchef. Dieser holt fünf Angebote bei Einmanngesellschaften ein.

Den Zuschlag bekommt der Billigste, verrechnet wird der Teuerste plus 7% Generalunternehmerzuschlag.

Dauer 2 Monate

20xx:

Gleiche Prozedur wie 2000, jedoch zusätzlich:

Behördenbescheid, in dem ein statischer Nachweis verlangt wird sowie die Zustimmung des Architekturbeirates. Parallel dazu läuft eine Umweltverträglichkeitsprüfung an. Der Arbeitsvorgang wird in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan der Baustelle eingearbeitet.

Sicherheitsfachkräfte werden tätig. Der Hammer wird CE-zertifiziert, der Nagel aus einer Liste EU-zugelassener Befestigungsmittel ausgewählt. Der Arbeiter wird akademisch unterwiesen, wie der Nagel einzubringen ist.

Er muss jedoch vorher noch zum Arbeitsmediziner, der seine geistige und körperliche Eignung für die Tätigkeit “Nagel einschlagen” attestiert.

Wenn alles gut geht, die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgeht und die Bedenken des Architekturbeirates abgeschmettert werden können, darf der Nagel eingeschlagen werden. Ein Ziviltechniker beobachtet mit Argusaugen den ordnungsgemäßen Vorgang und siegelt das Abnahmeprotokoll. Nagelstatik und Abnahmeprotokoll fließen in die “Unterlage für spätere Arbeiten” ein. Der Generalunternehmerzuschlag wird auf 30% nachjustiert.

Dauer 2 Jahre

Das Datenblatt des Nagels, der Nachtrag des Planungsbüros werden dann mit den aktualisierten Revisionszeichnungen im Anlagebuch abgelegt...

